



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV  
Adresse, Ort : Postfach 660, Kasernenstrasse 97, 7007 Chur  
Kontaktperson : Peter Bosshard  
Telefon : 081 250 77 27 oder 079 430 71 67  
E-Mail : [pebo@zs-ag.ch](mailto:pebo@zs-ag.ch) oder [info@viehhandel-schweiz.ch](mailto:info@viehhandel-schweiz.ch)  
Datum : **1. Entwurf vom 24.07.2017 z.hd. SVV Ausschuss**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Otto Humbel

Peter Bosshard

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).

3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit</b>
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Werte Damen und Herren</p> <p>Wir bedanken uns vorab für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung zu beziehen.</p> <p>Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) begrüsst die Anpassungen der Verordnungen im Bereich des Tierverkehrs (Gültigkeit Begleitdokument bis zur Schlachtung auch wenn vor Mitternacht verladen wird, eBegleitdokument u.w.) sowie die neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Tierseuchen (Tuberkulose beim Wild, Lumpy Skin Disease). Die Einführung des eBegleitdokumentes ist dann sinnvoll, wenn der administrative Aufwand für den Viehhandel und Tiertransporteur reduziert wird und der Datenschutz gewährleistet ist. Das eBegleitdokument darf nicht ein Schritt zum elektronischen Schnüffelstaat sein.</p> <p>Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird notwendig sein, um neue Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen effizient umsetzen zu können. Es ist eine Tatsache, dass die heutige Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärbereich bereits erheblich ist und daher die Vorlagen zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ so einfach wie möglich zu halten sind. Dies gilt insbesondere auch beim Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Bei der Umsetzung ist der Praxis Rechnung zu tragen und die verschiedenen Produktions- und Vermarktungssysteme bei den Schafen (Alpsämmerung, Winterweide, Wanderherden, Schlachtschafmärkte etc) sind zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die geplante Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht.</p> <p>Die Anpassungen der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz werden begrüsst.</p>

## 2 Tierseuchenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlage für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Das System muss aber eine administrative Vereinfachung darstellen und Kostenneutral sein. Ebenso ist der Datenschutz zu gewahren. Wir akzeptieren auch nicht, dass plötzlich das eBegleitdokument mit dem Fahrtenschreiber der Tiertransportfahrzeuge verknüpft wird. Wir erwarten, dass das System so aufgebaut wird, dass die Bedingungen für die Abrufbarkeit der eBegleitdokumente (Archivierung) beim Produzent, Viehhändler, Tiertransporteur und Empfänger möglich ist.

Dass das Begleitdokument für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, Gültigkeit bis zur Ankunft in der Schlachthanlage hat, wird von uns ausdrücklich begrüsst und wir bedanken uns für die Aufnahme des von uns schon lange geforderten Anliegens.

In den Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung ist beim Punkt III Auswirkungen, Seite 17, die Finanzierung des eBegleitdokuments nicht aufgeführt. In der Arbeitsgruppe der Identitas, die die Konzeption zum eBegleitdokument ausgearbeitet hat, wurden die Aufbaukosten für das eBegleitdokument Schweine mit CHF 380'000.- vorangeschlagt, die jährlichen Betriebskosten auf 28'200.-. Unter Berücksichtigung einer fünfjährigen Abschreibung ergibt das einen Finanzbedarf pro Jahr von CHF 100'000.-. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Kosten des öffentlich rechtlichen Teils des eBegleitdokumentes durch den Bund zu finanzieren ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.12 Abs. 1, Abs.2 Bst c & e sowie Abs. 4 und 6	Siehe allgemeine Bemerkungen	Auswirkungen auf den Bund: <i>Uebernahme der Kosten (Aufbau- und Jahreskosten) für den öffentlich rechtlichen Teil des elektronischen Begleitdokumentes</i>
Art. 301a	Bemerkung: Wie sehen die Notwendigkeit dieses Artikel in Ausnahmesituationen ein. Wir möchten aber an dieser Stelle erwähnen, dass wir leider feststellen müssen, dass die Kantone nicht alle gleich gut mit Daten umgehen können und erhobene Daten oftmals zur Vorverurteilung von Personen dienen. Aus unseres Sicht sollen Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu dessen Bekämpfung sein oder allenfalls für Beratungsmassnahmen dienen.	


### 3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

#### Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil möchte ich noch mit Ruedi Hadorn (SFF) besprechen. Er ist da der Fachmann

- EU will das Verfütterungsverbot von tierischem Fett aufheben. Bei uns ?
- Art. 22 Abs 2, bst a. Anheben Alter von 6 auf 12 Monate wird begrüsst
- Kostentreibende Massnahmen und zunehmende Administration im Grundsatz hinterfragen und ablehnen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### 4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

#### Allgemeine Bemerkungen

Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen wird vom SVV grundsätzlich unterstützt. Wie bereits eingangs bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, erachten wir es als wichtig dass die bewährten Strukturen der Schaf- und Ziegenhaltung berücksichtigt werden und eine

praxistaugliche Umsetzung erfolgt. Es ist eine Tatsache, dass die Einführung bei der Einzeltiererkennung bei den Rindern weit mehr Zeit beansprucht hat, als angenommen wurde. Der vorgeschlagene Zeitplan erachten wir daher nicht als realistisch und ist mindestens auf fünf Jahre anzupassen. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverskehrsdatenbank und der Tierverskehrskontrolle.

Im weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017, wo der SVV zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen hat. Diese damaligen Eingaben haben immer noch Gültigkeit, insbesondere geht es um die beliebig abrufbare Tierhaltungsadresse sowie die Darstellung der neutralen Qualitätseinstufung der Schlachtkörper als Tierdetail (Status Quo vor dem TVD Release vom 13. Januar 2017)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 12 Allgemeine Berechtigungen</p>	<p>Ueberprüfen: Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen.</p> <p>Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.</p>	<p>Da die TVD bei vielen EDV Systemen eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Viehhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt.</p> <p>Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration.</p> <p>Die Tierhaltungsadresse stellen zudem keine sensiblen Personendaten dar und ist Bestandteil des Tierdetails.</p>
<p>Art. 16 Abs 1 Bst c Ziffer 4 und Abs. 1bis</p>	<p>Ueberprüfen: Siehe unsere Eingabe und Argumentation zum Verordnungspaket 2017.</p> <p>1. Priorität: Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffseinschränkung rückgängig machen</p> <p>2. Priorität Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Viehhändler) können....</p>	<p>Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und sind der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.</p> <p>Die neutrale Qualitätseinstufung der Schlachttiere ist daher ein Teil des Tierdetails und entsprechend anzuzeigen</p>

Art. 29b	Erfahrungen bei der Einzeltierfassung bei anderen Tiergattungen haben gezeigt, dass diese nicht innerhalb eines Jahres lückenlos umgesetzt werden können. Mit einer längeren Frist ergibt sich die Möglichkeit ein System zu implementieren, welches qualitativ den Anforderungen der Branche entspricht. Wir erachten einen Zeitraum von fünf Jahren als angemessen.	<i>Für die am 1. Januar 2022 lebenden Tiere der Schafe- und Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2022 folgende Daten melden....</i>
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a 2	Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt, vor allem in Gebrauchs- und Sömmerungsherden mit mehreren Widdern.	<i>2. die Identifikationsnummer des Tieres sowie des Muttertieres.</i>
Anhang 1 Ziffer 4 Bst a A	Gebrauchskreuzungen über verschiedene Generationen lassen sich nicht zuverlässig und wahrheitsgetreu einer Rasse zuordnen. Rasse und Farbe sind daher nur optional und nicht zwingend anzugeben	<i>. ... das Geschlecht des Tiers</i>
Anhang 1 Ziffer 4 Bst. c & e 2  Anhang 1 Ziffer 4 Bst. d, f & g 1	Für Wanderherden welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen und für die Winterweide von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einem Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während der Winterweide / Wanderherde befinden sich die Tiere nicht auf betriebseigenen Flächen und können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen welche unter Umständen zu einem dieser, das Land zur Verfügung stellenden Betriebe gehört, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf Winterweide keinen Bezug. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten.  Statusänderungen auf Wanderherde 7 Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei Rindern zur Sömmerung.	<i>... die TVD-Nummer der Tierhaltung oder der Status des Tieres (Wanderherde / Winterweide)....</i>

## 5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

### Allgemeine Bemerkungen

Wir sind der Auffassung, dass die Ersatzohrenmarken kostenlos abzugeben sind. Ersatzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist. Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Uebergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1  Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Ersatzohrenmarken sind für alle Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos abzugeben sind. Ersatzohrenmarken sind oftmals nicht durch ein Verschulden des Tierhalters notwendig, sondern oftmals weil deren Qualität ungenügend ist.  Es ist für uns zudem nicht nachvollziehbar, warum Ersatzohrenmarken für Schafe und Ziegen doppelt so teuer sein soll, wie ein Set neuer Doppelohrenmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.	<i>Punkt 1.2.1 und 1.2.2 ersatzlos streichen</i>
Anhang 1 Ziffer 4.3	Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst nach Ende der Uebergangsfrist (ab 1.1.2023) für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.	<i>4.3 nach der Uebergangsfrist ab 1.1.2013. Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung; fehlende Meldungen nach Artikel 7, Absatz 1<sup>bis</sup> der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011 =&gt; CHF 5.-</i>



## 6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### Allgemeine Bemerkungen

Es ist unbestritten, dass die geplante Einführung der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen für alle in der Wertschöpfungskette zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Analog den anderen Tiergattungen ist dieser Mehraufwand angemessen abzugelten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Bst a <sup>bis</sup>	Der administrative Aufwand und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von CHF 8.-	<i>Für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung CHF 8.00 an die Tierhalter, in der das Tier geboren wurde</i>
Art. 1 Bst c <sup>bis</sup>	Der administrative Aufwand und die Verbesserung der Meldedisziplin rechtfertigen einen Betrag von CHF 8.-	<i>Für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und Ziegengattung CHF 8.00 an die Schlachtbetriebe</i>